



OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

ENTSCHEID

vom 4. Oktober 2013

Nr. 51/2013/3

Besetzung: Arnold Marti, Vizepräsident, Cornelia Stamm Hurter, Ober-
richterin, und Rolf Bänziger, Oberrichter, sowie Denise Freitag, Gerichts-
schreiberin.

In Sachen

Josef Jakob Rutz, geboren am 11. April 1961,
von Wildhaus/SG, *Büchelstrasse 23, 8212 Neuhausen am Rheinfall,

Beschwerdeführer

gegen

1. Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen, Allgemeine Abteilung,
Bahnhofstrasse 29, 8200 Schaffhausen,

vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. Willy Zürcher,

2. Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, Postfach 568,
8201 Schaffhausen,

Dieselben Betrüger

Arnold Marti
Cornelia Stamm-Hurter
Wie bei OG-Betrug Dok.
1019 - meeh als en
Freispruch chönnd si
nöd haa" obwohl „in
dubio pro reo" aus Ur-
teil Dok. 1007 nicht
übernommen wurde!

Beschwerdegegner,

betreffend

Hinderung einer Amtshandlung, Drohung etc.
(Nichteintreten auf Einsprache gegen Strafbefehl)

hat sich ergeben:

A.— Josef Rutz wurde mit Strafbefehl Nr. ST. 2005. 2027 der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen vom 6. August 2012 wegen mehrfachem Hausfriedensbruch, begangen am 23. und 24. September 2005, 4. November 2006, 11. April 2008, 16. Mai 2008 und 13. März 2009, sowie Hinderung einer Amtshandlung, begangen am 23. und 24. September 2005 zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 50-, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, abzüglich 79 Tage Untersuchungshaft, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 28. August 2006, sowie einer Busse von Fr. 300-, ersatzweise 3 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt, unter Kostenaufgabe.

B.— Gegen den Strafbefehl vom 6. August 2012, welcher ihm am 8. August 2012 zugestellt worden war, erhob Josef Rutz mit Schreiben vom 19. August 2012 Einsprache bei der Staatsanwaltschaft. Diese überwies den Strafbefehl gestützt auf Art. 356 Abs. 1 StPO am 4. September 2012 ans Kantonsgericht Schaffhausen mit dem Hinweis, dass die Einsprache wohl verspätet sei.

C.— Das Kantonsgericht gab Josef Rutz mit Schreiben vom 11. September 2012 Gelegenheit, bis 24. September 2012 zur Frage der Fristwahrung bei der Einspracheerhebung Stellung zu nehmen. **Mit Eingabe vom 19. September 2012 legte Rechtsanwalt Späti sein Verteidigermandat in der vorliegenden Sache nieder.** Am 24. September 2012 reichte Josef Rutz beim Kantonsgericht seine Stellungnahme vom 20. September 2012 ein und hielt daran fest, dass seine Einsprache an die Staatsanwaltschaft fristgerecht erfolgt sei; er habe diese am 20. August 2012 um ca. 16.20 beim Postamt Löhningen aufgegeben. **Er stellte zudem den Beweisantrag, es sei die zuständige Schalterbeamtin des Postamts Löhningen einzuvernehmen.** *J.R.: Sulzberger lügt; J.R. hat dies nie beantragt, sondern diese Möglichkeit erwähnt - dazu Dok. 1355*

Am 19. Dezember 2012 wurde die Schalterbeamtin, welche am 20. August 2012 Dienst hatte, vom Einzelrichter in Strafsachen des Kantonsgerichts als Zeugin befragt.

D.— Mit Verfügung vom 19. Dezember 2012 trat der zuständige Einzelrichter in Strafsachen des Kantonsgerichts auf die gegen den Strafbefehl vom 6. August 2012 erhobene Einsprache des Beschuldigten nicht ein.

E.— Gegen die Verfügung des Kantonsgerichts vom 19. Dezember 2012 erhob Josef Rutz mit Eingabe vom 31. Dezember 2012 (Postaufgabe) Beschwerde ans Obergericht. Er beantragte, es sei festzustellen, dass die Einsprache an die Staatsanwaltschaft rechtzeitig erfolgt sei und es sei die Verfügung des Kantonsgerichts vom 19. Dezember 2012 aufzuheben; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

Der Beschwerdeführer reichte am 29. Januar 2013 zwei weitere Eingaben ein und verlangte die Bekanntgabe der Gerichtsbesetzung. Mit Stellungnahme vom 30. Januar 2013 beantragte der Einzelrichter des Kantonsgerichts, die Beschwerde sei kostenpflichtig abzuweisen. Das Obergericht gab dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 22. Februar 2013 die Gerichtsbesetzung bekannt und gab ihm Gelegenheit, sich zur Stellungnahme des Kantonsgerichts bis 26. März 2013 vernehmen zu lassen und ein allfälliges Ausstandsgesuch zu begründen. Der Beschwerdeführer reichte am 26. März 2013 (Postaufgabe) seine Stellungnahme ein und hielt an seiner Beschwerde fest. Am 5. April 2013 reichte er eine weitere Eingabe ein, in welcher er zwar kritische Hinweise zur Besetzung des Gerichts machte, aber auf ein begründetes Ausstandsgesuch verzichtete.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

I- a) Gegen die Verfügung des Kantonsgerichts, wonach auf eine Einsprache gegen einen Strafbefehl nicht eingetreten werde, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Obergericht Beschwerde erhoben werden.¹ Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

¹ Art. 393 ff. StPO.

... Kantonsgericht begründete ... Ist eine Farce, zumal die Zusammenarbeit mit Späti schon seit dreier Jahre durch J.R. beanstandet wurde!

b) Zuständig für die Behandlung der Beschwerde ist eine Kammer des Obergerichts, da Vergehen Gegenstand des Verfahrens bilden.²

2.— a) Das Kantonsgericht begründet seine Nichteintretensverfügung damit, dass der Strafbefehl dem damaligen amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt Urs Späti am 8. August 2012 zugestellt worden sei. Die 10-tägige Einsprachefrist sei somit am 20. August 2012 abgelaufen, die Einsprache aber erst am 22. August 2012 bei der Staatsanwaltschaft (Verkehrsabteilung) eingegangen und mit einem Eingangsstempel versehen worden. Die Einsprache habe in einem Kuvert der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall gesteckt, welches bereits am 28. Juni 2012 abgestempelt worden sei. Der Beschuldigte bringe vor, er habe ein altes Kuvert verwendet und die diensthabende Postbeamtin habe es fälschlicherweise nicht abgestempelt. Die Postbeamtin sei befragt worden und habe sich nicht erinnern können, ob er überhaupt Briefe aufgegeben habe oder sie Kopien von den Kuverts angefertigt habe. Dem Beschuldigten sei es somit nicht gelungen zu beweisen, dass er die Einsprache bereits am 20. August 2012 der Schweizerischen Post übergeben habe. Es müsse daher, zumal die Einsprache erst am 22. August 2012 bei der Staatsanwaltschaft eingetroffen sei, von einer verspäteten Einsprache ausgegangen werden.

b) Der Beschuldigte macht dagegen im Wesentlichen geltend, dass er die Einsprache gegen den Strafbefehl vom 6. August 2012 zusammen mit der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung vom 6. August 2012 am 20. August 2012, um ca. 16. 20 Uhr, beim Postamt Löhningen fristwährend der Postbeamtin übergeben habe. Die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft sei in der Folge innert der Beschwerdefrist am 21. August 2012 beim Obergericht eingegangen. Die Postbeamtin habe es wohl versäumt, das Einsprache-Kuvert abzustempeln, da es sich um ein gebrauchtes Kuvert gehandelt habe, welches bereits mit einem alten Poststempel versehen war. Er habe dies nicht bemerkt, und der Einsprachebrief müsse ohne neue Stempelmarke an die Staatsanwaltschaft gesandt worden sein. Zum Beweis reichte er die von der Postbeamtin angefertigten Kopien der zwei er-

² Art. 395 StPO i.V.m. Art. 43 Abs. 3 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200).

wählten Kuverts ein. Diese Kopien seien vom gleichen Kopiergerät angefertigt worden, was festgestellt werden könne.³ Auch sei feststellbar, dass beide Kopien von den gleichen zwei Personen angefasst worden seien, was genetisch überprüft werden könne. Es dürfe auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere Postbeamtin den Einsprachebrief entgegengenommen und verarbeitet habe. Es sei daher eine Gegenüberstellung erforderlich; er habe aus beruflichen Gründen an der Einvernahme der Postbeamtin nicht teilnehmen können.⁴ Die Staatsanwaltschaft habe die eingegangene Einsprache erst am 22. August 2012 mit einem Stempel versehen, da die Bearbeitung der Postsendung offenbar durch die Ferienzeit bei der Post und der Behörde verzögert worden sei. Er habe die Einsprache aber rechtzeitig eingereicht. Es komme bei der Post oft zu Verzögerungen. Für diesen Nachweis habe er am 27. Dezember 2012 neun bzw. zehn Briefe an die Staatsanwaltschaft verschickt; zwei Briefe seien am 28. Dezember 2012 und acht Briefe erst am 3. Januar 2013 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen.⁵

Verschleppung meiner Forderung um Jahre!! Späti behauptete, ich müsse für ihn kündigen,

c) aa) Der Strafbefehl vom 6. August 2012 wurde dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Urs Späti, am 8. August 2012 zugestellt.⁶ Der Beschuldigte stellt die Rechtsgültigkeit dieser Zustellung in Frage, da er bereits vorher dessen Mandat gekündigt habe, weshalb die Zustellung direkt an ihn hätte erfolgen sollen. Rechtsanwalt Urs Späti wurde jedoch erst auf dessen Ersuchen vom 19. September 2012 hin am 28. November 2012 als amtlicher Verteidiger i.S.v. Art. 134 Abs. 1 StPO entlassen.⁷ Bis dahin waren somit Mitteilungen rechtsgültig allein an den amtlichen Verteidiger vorzunehmen (Art. 87 Abs. 3 StPO). Der Strafbefehl ist somit dem Beschwerdeführer mit der Zustellung vom 8. August 2012 an den damaligen amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt Urs Späti rechtsgültig zugestellt worden.

„... zugestellt worden“ ist er, aber die jahrelange Unterschlagung der Forderung nach neuem Verteidiger ist Verbrechen

bb) Eine Verfahrenshandlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird

³ Beschwerdebeurteilung, Ziff. 7, S. 3 und 4.

⁴ Beschwerdebeurteilung, Ziff. 4, S. 2 und 4.

⁵ Berufungsbegründung, S. 2; Eingabe vom 29. Januar 2013 mit Beilage.

⁶ Zustellnachweis der Post, Akten KG Nr. 2012/1217-42-st.

⁷ Eingabe vom 19. September 2012/1217-42-st.

Mit B-Post wäre es auch der 22. August gewesen ... wo steht im Art. 91, dass dies verboten ist???

(Art. 91 Abs. 1 StPO). Eingaben in Papierform müssen bis spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde oder zu deren Händen bei der Schweizerischen Post abgegeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Die 10-tägige Einsprachefrist lief bis 20. August 2012 (Art. 90 StPO). Die Einsprache befand sich in einem gebrauchten amtlichen Kuvert der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, dessen Stempelaufdruck (A-Post) das Datum des 28. Juni 2012 trägt, mithin weit vor Erlass des vorliegend angefochtenen Strafbefehls. Der Beschwerdeführer macht denn auch nicht geltend, er habe die Einsprache bereits am 28. Juni 2012 aufgegeben. Die Einsprache ging am 22. August 2012 - zwei Tage nach Fristablauf - bei der Staatsanwaltschaft/Verkehrsabteilung ein (Eingangsstempel). Massgebend für die Fristwahrung ist jedoch die Übergabe an die *schweizerische* Post (Art. 91 Abs. 2 StPO). Der Zeitpunkt der Übergabe lässt sich jedoch vorliegend nicht nachweisen, weil auf dem Kuvert der (aktuelle) Poststempel fehlt und die Beschwerde nicht eingeschrieben geschickt wurde.⁸ Die Folgen der Beweislosigkeit treffen grundsätzlich den für die Einhaltung der Beschwerdefrist beweispflichtigen Beschwerdeführer (Art. 8 ZGB).⁹

Der Beschwerdeführer macht nun im Wesentlichen geltend, er habe am letzten Tag der Frist, am 20. August 2012, um ca. 16.20 Uhr, die Einsprache zusammen mit der Beschwerde persönlich der Postbeamtin des Postamts Löhningen als A-Post-Brief übergeben, und diese habe ihm Kopien der beiden Kuverts angefertigt.¹⁰

Die Einvernahme der am 20. August 2012 um ca. 16.20 Uhr auf dem Postamt Löhningen tätig gewesenen Schalterbeamtin Ursula Jacquemai¹¹ als Zeugin ergab jedoch, dass sie sich nicht daran erinnern konnte, dass der Beschwerdeführer zwei Briefe am Schalter abgegeben habe und dass sie von beiden Briefumschlägen Kopien habe anfertigen müssen. Der Brief könne auch in einen Briefkasten geworfen worden sein. Weiter führte sie aus, dass es nicht oft vorkomme, dass bereits einmal verwendete Kuverts noch einmal verwendet werden. Sie habe bisher nie erlebt, dass Briefe der Gemeinde Neuhausen in

⁸ Kuvert Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, Akten KG Nr. 2012/1217-42-st.

⁹ *Christof Riedo*, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 91 N. 68, S. 574.

¹⁰ Beschwerdebegründung.

¹¹ Schreiben der Post vom 31. Oktober 2012, Akten KG Nr. 2012/1217-42-st.

Löhningen abgegeben worden seien. Diese gäben ihre Briefe in Neuhausen am Rheinfall auf.¹² Damit ist es dem Beschwerdeführer aber nicht gelungen, mit der beantragten Einvernahme der Postbeamtin als Zeugin den Nachweis zu erbringen, dass er die Einsprache fristgerecht am 20. August 2012 der Schweizerischen Post übergeben hat.

Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang geltend macht, es sei vielleicht eine andere Postbeamtin gewesen, weshalb er eine Gegenüberstellung wolle, so hätte er dazu vor Kantonsgericht die Möglichkeit gehabt. Mit Brief vom 3. Dezember 2012 war ihm nämlich Gelegenheit gegeben worden, an der Zeugeneinvernahme teilzunehmen und Fragen zu stellen. Der Beschwerdeführer blieb der Zeugeneinvernahme jedoch fern. Soweit er nun im Beschwerdeverfahren darlegt, er habe aus beruflichen Gründen nicht an der Zeugeneinvernahme teilnehmen können, so hätte er diesfalls beim Kantonsgericht eine Verschiebung der Einvernahme beantragen können, was er aber Unbestrittenermassen nicht getan hatte. Die Zeugeneinvernahme ist somit nicht nachzuholen.

Auch die vom Beschwerdeführer verlangte Überprüfung der Kopien der beiden Kuverts mit dem Kopiergerät der Poststelle Löhningen ist nicht geeignet, den Nachweis der rechtzeitigen Übergabe der Einsprache an die Schweizerische Post am 20. August 2012 zu erbringen. Gleiches gilt für die DNA-Auswertung der Fingerabdrücke auf den beiden Kuverts. Selbst wenn die Kopie auf dem Kopiergerät des Postamts Löhningen angefertigt worden wäre und die Fingerabdrücke der diensthabenden Postbeamtin darauf zu finden wären, würde dies noch nichts über den Zeitpunkt der Anfertigung der Kopie sagen, geschweige denn über die rechtzeitige Übergabe der Einsprache an die Schweizerische Post.

Es ist weiter vorliegend nicht rechtserheblich, ob die Post A-Post-Briefsendungen in der Regel am nächsten Werktag zustellt oder nicht, wie der Beschwerdeführer mit seiner Versuchsreihe aufzeigen will. Selbst wenn die Zustellung durch die Schweizerische Post am nächsten Werktag, d.h. am 21. August 2012 erfolgt wäre, könnte der Beschwerdeführer damit nicht den

¹² Zeugeneinvernahme vom 19. Dezember 2012, S. 2 ff., Akten KG Nr. 2012/1217-42-st.

Nachweis erbringen, dass er die Einsprache fristgerecht, d.h. spätestens am 20. August 2012 der Schweizerischen Post übergeben hat.

Damit ist es dem Beschwerdeführer aber nicht gelungen, den Nachweis zu erbringen, dass er die Einsprache am 20. August 2012 der Schweizerischen Post fristgerecht übergeben hat. Die am 22. August 2012 bei der Staatsanwaltschaft/Verkehrsabteilung eingegangene Einsprache ist verspätet. Das Kantonsgericht ist daher zur Recht auf die Einsprache des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Die Beschwerde ist abzuweisen.

3.— Entsprechend diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.¹³

Demnach entscheidet das Obergericht:

- 1.— Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 2.— Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 600. — werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
- 4.— Schriftliche Mitteilung dieses Entscheids an:
 - Josef Rutz (GU)
 - Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen, Allgemeine Abteilung (Nr. ST.2005.2027; Empfangsschein)
 - Kantonsgericht Schaffhausen (Nr. 2012/1217-42; Empfangsschein).

Gegen diesen Entscheid kann unter der Voraussetzung, dass er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen be-

¹³ Art. 428 Abs. 1 StPO.

deutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde, *innert 30 Tagen* nach dessen Empfang beim *Bundesgericht*, 1000 Lausanne 14, *Beschwerde in Strafsachen* erhoben werden. Sie muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen von Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110) zu genügen; sie muss insbesondere die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form anzugeben, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 95 ff. BGG). Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist ebenfalls beizulegen.

IM NAMEN DES OBERGERICHTS

Der Vizepräsident:



Die Gerichtsschreiberin:



VERSANDT AM:

→ 7. Okt. 2013